

Ev. Oberkirchenrat • Postfach 10 13 42 • 70012 Stuttgart

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -
Landeskirchliche Dienststellen

An die Mitglieder der Württ. Ev. Landessynode

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
50.10-03-V72/1.1

Evangelischer Oberkirchenrat

Rotebühlplatz 10
70178 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0
www.elk-wue.de
www.service.elk-wue.de

**Referat Theologie, Kirche und
Gesellschaft**

KR Dr. Jörg Schneider
Telefon 0711 2149-523
Telefax 0711 2149-9523
Joerg.Schneider@ELK-WUE.DE

Datum
23. November 2021

Regelungen zu Gottesdiensten im Winter 2021/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

ein Hauptkennzeichen der Kirche ist es, Gottesdienst im Namen Gottes zu feiern. Ohne Gottesdienst gibt es im Grund keine Kirche.

Zugleich ist der Schutz des Lebens ein hochrangiges Ziel.

Kirche zeigt sich als Kirche Jesu Christi, indem sie deshalb ihre Gottesdienstformen in bestimmten Situationen wohlüberlegt anpasst. Die gegenwärtige Pandemie schafft eine solche Situation. Gottesdienst kann und wird gefeiert werden, aber angepasst an die äußeren Bedingungen. Gottesdienst wird nicht verhindert, sondern verändert und bleibt so Gottesdienst.

Deshalb gelten ab dem **2. Advent 2021** folgende Regelungen¹ für den Gottesdienst:

1. In der Basisstufe gilt:

- a) Die **staatlichen Mindestvorgaben**
 - der Mindestabstand von 1,5 Metern,
 - die durchgehende Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung
 - in geschlossenen Räumen und
 - überall dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann,
 - die Pflicht zur Kontaktnachverfolgungsind unbedingt einzuhalten.

¹ Rechtsgrundlagen: § 17 Satz 2 KGO, § 4 Abs. 6 Konfirmationsordnung, Art. 1 Abs. 3 Feiertagsordnung.



Empfohlen wird, über diese Mindestvorgaben hinaus einen Mindestabstand von zwei Metern vorzusehen.

- b) Die **Hygienekonzepte** vor Ort müssen weiterhin
- die Umsetzung der allgemeinen Abstandsempfehlung von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen,
 - die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
 - die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie
 - die rechtzeitige und verständliche Information über die Hygienevorgaben vorsehen.

Das Hygienekonzept muss von den Verantwortlichen der Veranstaltung ggfs. den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorgelegt werden.

Für **Bestattungen** gelten die kommunalen Hygienekonzepte. Sie sind für kirchliche Friedhöfe entsprechend heranzuziehen.

- c) Der Mindestabstand kann von **Personen, die in einem Haushalt** zusammenleben sowie von deren Partnerinnen und Partnern unterschritten werden.
- d) Die **einstweilige Gottesdienstordnung** (Anlage 1) findet Anwendung. Der Gemeindegesang bleibt die Regel.
- e) Der Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern weitere **Gottesdienstzeiten** festsetzen, um möglichst Vielen die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen.
- f) Von Bestattungen abgesehen ist es ausnahmsweise zulässig, **zusätzlich** Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen vorzusehen, an denen **ausschließlich** Personen teilnehmen können, die im Sinne des § 4 Corona-Verordnung als immunisiert gelten (**vollständig Geimpfte oder Genesene – 2G**); Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können zugelassen werden; der Mindestabstand kann unterschritten werden; die **Personenhöchstzahl** ist auf 75 % der normalen Maximalbelegung beschränkt. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats sowie die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers.
- g) Die nach § 4 Absatz 1 bis 4 Konfirmationsordnung bestimmten **Konfirmationstage** sind aufgehoben. Die Konfirmationstage können vor Ort durch die Kirchengemeinderäte, in Verbundkirchengemeinden durch die Verbundkirchengemeinden festgelegt werden.

2. Bei Erreichen der **Warnstufe** gilt über die Regelungen zur **Basisstufe** hinaus, dass

- a) In **geschlossenen Räumen** ist ein **Mindestabstand von zwei Metern** zwingend. Im Freien genügt die Einhaltung des staatlich vorgegebenen Mindestabstands.
- b) Von Bestattungen abgesehen ist es zulässig, Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen als **Online- oder Streaminggottesdienste** mit der Begründung zu feiern, das

Infektionsgeschehen lasse die Feier von Präsenzgottesdiensten als nicht verantwortbar erscheinen. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats sowie die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers.

3. Bei Erreichen der **Alarmstufe 1** gilt über Regelungen zur Basis- und zur Warnstufe hinaus:

- a) Die **Dauer des Gottesdienstes in geschlossenen Räumen** ist auf **30 Minuten** begrenzt.
- b) Bei Gottesdiensten nach Nr. 1 Buchstabe f) ist die **Personenhöchstzahl** ist auf 50% der normalen Maximalbelegung beschränkt.
- b) **Bestattungsgottesdienste** sollen möglichst im Freien stattfinden.

4. Bei Erreichen der **Alarmstufe 2** gilt über Regelungen zur Basis- und zur Warnstufe hinaus:

- a) Der **Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist untersagt**.
- b) Entsprechend des Schreibens des Landesbischofs vom 18. März 2021 liegt der sorgsame Umgang mit dem **Heiligen Abendmahl** in der Verantwortung vor Ort (**Anlage 2**).

5. In der **Alarmstufe 2** finden in **Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz von 800/100.000 Einwohner Präsenzgottesdienste** mit Ausnahme von Bestattungen, Not- und Jähtaufen regelmäßig nicht mehr statt. Die Feier von Gottesdiensten mit bis zu zehn Mitwirkenden zum Zwecke der digitalen oder analogen Übertragung oder zum digitalen Abruf bleibt zulässig.

Abweichend davon ist es **ausnahmsweise zulässig**,

- a) **Präsenzgottesdienste** an denen **nur** Personen teilnehmen können, die im Sinne des § 4 Corona-Verordnung als immunisiert gelten (**vollständig Geimpfte oder Genesene – 2G**) **zu feiern**, wenn das Infektionsgeschehen die Feier von Gottesdiensten als verantwortbar erscheinen lässt. Die **Personenhöchstzahl** ist auf **25 % der normalen Maximalbelegung** beschränkt. **Kinder** bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr sind zuzulassen.
- b) Präsenzgottesdienste im Freien zu feiern.

Bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind dabei

- die örtliche 7-Tages-Inzidenz
- die Einschätzung der örtlichen Behörden und
- die sonstigen Gegebenheiten vor Ort.

Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats sowie die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers.

6. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt **am 30. November 2021 in Kraft**, kann aber bereits ab dem 27. November 2021 auf Beschluss des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats, Anwendung finden. Es tritt am 1. Februar 2022 außer Kraft.

Die Rundschreiben vom 16. September 2021 (50.10-03-V70 /1.1) und vom 16. November 2021 (50.10-03-V71/1.1) werden gegenstandslos.

Ich wünsche Ihnen Gottesdienste, die Mut und Kraft geben – und Hoffnung, denn Gott ist uns Menschen nahe und kommt uns sogar im Advent entgegen. Mögen die adventlichen Bilder Sie, Ihre Mitgestaltenden und alle anderen Feiernden tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Schneider²

² Leiter des Referats 1.1 seit September 2021

Anlage 1: Einstweilige Gottesdienstordnung Predigtgottesdienst (Stand 15.09.2021)

Eröffnung und Anrufung

Glockengeläut³

* Gemeindelied / Musikstück

Eingangswort / Votum

*Psalmgebet

*Ehr sei dem Vater

Eingangsgebet

Stilles Gebet

Verkündigung und Bekenntnis

*Schriftlesung

Gemeindelied, in der Regel das Wochenlied / Musikstück

Predigttext und Predigt

*Gemeindelied / Musikstück

Fürbitte und Segen

Fürbittengebet (Allgemeines Kirchengebet)

Vaterunser

*Gemeindelied / Musikstück

*Abkündigungen

*Friedens- oder Segensbitte

Segen

*Musik zum Ausgang

³ Bei Gottesdiensten im Freien genügt es, wenn die Glocken des Kirchengebäude geläutet werden, das nach der örtlichen Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde als regelmäßiger Gottesdienstort vorgesehen ist.

Anlage 2: Schreiben von Landesbischof Dr. h.c. July vom 18. März 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

mit einem „großen Erdbeben“ (Mt 28,2) wird die Mitte des österlichen Geschehens verbunden. Jesu Grab ist nicht mehr der Ort der Trauer, Gott hat seinen Sohn von den Toten auferweckt. Menschlichen Augen verborgen, weil geblendet vom Glanz Gottes.

Mit diesem österlichen Aufbruch wird der Grund unseres Glaubens und der Kirche Jesu Christi gelegt:

Christus ist auferstanden! Diese Grundbotschaft des Glaubens aller Welt weiterzugeben ist unsere Mission. Sie verbindet uns in der einen Kirche Jesu Christi, die wir in der bunten Vielfalt der Kirchen in der Ökumene sich widerspiegeln sehen und an der wir teilhaben. Die eine große Erschütterung hat die Welt neu geordnet. Die Verkündigung des Gottesreichs mitten in der Welt erstreckt sich auch über die Grenze des sichtbaren Todes unter uns hinaus.

Was sich vor einem Jahr noch niemand vorstellen konnte, ist Realität: Die Corona-Pandemie ist noch längst nicht überwunden. Die Einschränkungen im Alltag sind beträchtlich. Gerade in diesen Tagen steigen wieder die Zahlen und die Prognosen sehen im Moment nicht erfreulich aus. Auch in diesem Jahr werden wir die Passions- und Osterzeit nicht wie gewohnt begehen und feiern können. Soweit es die Inzidenzen zulassen, kann aber, anders als 2020 im Rahmen von Präsenzgottesdiensten, auch das Heilige Abendmahl gefeiert werden. Mir ist bewusst, dass dies auch besondere Vorbereitungen braucht und manche Umstände macht. Ich danke allen, die in den vergangenen Monaten Gottesdienste unter diesen Umständen organisiert, vorbereitet und gefeiert haben.

Die Frage, wie wir unter den Bedingungen dieser Pandemie in der Karwoche und an Ostern das Heilige Abendmahl über die aktuell geltenden Regelungen (<https://www.elk-wue.de/corona> unter AZ_50.10_Nr._50.10-03-V52_5.1 Regelungen zur Gottesdiensten und Empfehlungen zu Veranstaltungen - neu 1) hinaus auch digital feiern können, beschäftigen die Landessynode und den Oberkirchenrat schon seit geraumer Zeit.

*Die Synode hat am 20. Februar 2021 einen Studientag zu Fragen des digitalen Abendmahls veranstaltet. Ich danke dem Theologischen Ausschuss für alle Vorbereitungen. Die Referate dieses Studientags hat die Landessynode bereitgestellt. Ich begrüße es sehr, dass diese Texte allen Interessierten zur Verfügung stehen und ich ermuntere dazu, diese Texte zu lesen und zu studieren. In dieser Frage ist es wichtig, zu einer breit getragenen Akzeptanz in unserer Landeskirche zu kommen. Im Theologischen Ausschuss der Landessynode sind die verschiedenen Positionen und Gesichtspunkte im Anschluss vertieft worden. **Es besteht gegenwärtig weitgehende Einigkeit zwischen Theologischem Ausschuss und Oberkirchenrat in den wesentlichen Aspekten, die für die Feier des Heiligen Abendmahls konstitutiv sind und auch bei allen weiteren Überlegungen zu beachten sind:***

- **Die Bereitung des Mahls mit Brot und Wein oder Traubensaft**
- **Die Lesung der Einsetzungsworte**
- **Der Zusammenhang von Wort und Zeichen: „Dies ist mein Leib / Blut“**
- **Der Zuspruch-Charakter der Spendeworte: „Für euch / dich gegeben / vergossen“**
- **Der Gabe-Charakter von Brot und Wein: „Nehmt und esst“**
- **Die Gemeinschaft nicht nur mit Christus durch den Empfang der Gaben, sondern auch untereinander als Gemeinde im Heiligen Geist**
- **Die Leitung durch eine von der Landeskirche beauftragten Person**

Es ist aber auch deutlich geworden, dass viele Fragen einer weiteren Klärung bedürfen und der hier begonnene Klärungsprozess im Zusammenspiel mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Theologischen Ausschüssen der VELKD (Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands), der UEK (Union Evangelischer Kirchen) sowie der GEKE (Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa) erfolgen sollte. Viele Gespräche sind hier im Gang.

Im Gespräch mit den Synodalen und den Mitgliedern im Oberkirchenrat ist mir bewusst geworden, dass eine schnelle Änderung der Abendmahlsordnung weder dem Sakrament noch den Anliegen der Menschen gerecht wird.

Es liegt in meiner Verantwortung als Landesbischof, auf der einen Seite die ökumenische Dimension von Kirche in dieser Frage stark zu machen. Wir sind als württembergische Kirche nicht allein das Maß, sondern in dieser entscheidenden Frage auch auf das Gespräch mit den Geschwistern in den Kirchenbünden und Gemeinschaften angewiesen. Auf der anderen Seite tragen wir gemeinsam in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und in der ganzen Landeskirche die Verantwortung für die innere und äußere Ordnung unserer Landeskirche und sehen auch die seelsorgerlichen Herausforderungen, wie die verschiedenen Überlegungen und Erwartungen in einigen Kirchengemeinden.

Die Feier des Heiligen Abendmahls ist ein großer Schatz für uns. Christus lädt uns an seinen Tisch ein. Der Empfang von Brot und Wein, die Gemeinschaft mit Gott und untereinander ist Anlass zur Freude und Dankbarkeit. So bedarf es eines besonders sensiblen Umgangs mit diesem Sakrament. Machen wir uns bewusst, dass Gott es ist, der durch sein Wort Menschen gerecht spricht, Gemeinschaft stiftet und für das Leben in dieser Welt stärkt.

Ich danke Ihnen für den sorgsamen Umgang mit dem Heiligen Abendmahl, für Ihre Verantwortung vor Ort.

Als Christen dürfen wir die Erschütterungen des Lebens im österlichen Licht sehen. Auch die Corona-Pandemie, derer wir alle überdrüssig sind und die unser Leben nun seit einem Jahr mitbestimmt. Der Tod will uns seine Macht zeigen, wir bekennen hingegen, dass Jesus Christus „das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium.“

Ich danke Ihnen, dass Sie unter diesen Umständen Wege suchen und gehen, um das Evangelium weiterzugeben, auch dieses Jahr in der Passions- und Osterzeit.

Ihr

Dr. h. c. Frank Otfried July